

## **Merkblatt**

# **Aufenthaltstitel für ehemalige Deutsche**

## **Erteilung**

---

Erteilung und Verlängerung eines Aufenthaltstitels für ehemalige Deutsche.

Eingebürgerte Personen, die ab dem 01.01.2000 auf Antrag eine ausländische Staatsangehörigkeit erworben und damit ihre deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben, benötigen einen Aufenthaltstitel.

Einer / einem ehemaligen Deutschen wird

- eine Niederlassungserlaubnis erteilt, wenn bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit seit mindestens fünf Jahren ein gewöhnlicher Aufenthalt im Bundesgebiet als Deutsche oder Deutscher bestand

**oder**

- eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit seit mindestens einem Jahr ein gewöhnlicher Aufenthalt im Bundesgebiet bestand.

Der Antrag auf den Aufenthaltstitel ist innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnis vom Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit zu stellen.

## **VORAUSSETZUNGEN**

- Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit (ab dem 01.01.2000) und gleichzeitiger Besitz eines deutschen Personalausweises und/oder Reisepasses
- Hauptwohnsitz im Kreis Rendsburg-Eckernförde
- Persönliche Vorsprache

Zur Erteilung oder Verlängerung des Aufenthaltstitels ist die persönliche Vorsprache erforderlich. Bei minderjährigen Kindern ist die Vorsprache erst ab dem vollendeten 6. Lebensjahr erforderlich.

## ERFORDERLICHE UNTERLAGEN

- gültiger ausländischer Pass
- Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels (ausgefüllt)
- deutscher Personalausweis, deutsche Reisepass

Wenn die deutsche Personaldokumente verloren gegangen sind, ist darüber eine Verlustanzeige vorzulegen. Diese wird bei jedem Bürgerbüro ausgestellt.

- 1 aktuelles, biometrisches Foto  
(35 mm x 45 mm, Frontalaufnahme mit neutralem Gesichtsausdruck und geschlossenem Mund gerade in die Kamera blickend, heller Hintergrund )

Dieses kann gegen eine Gebühr bei uns im Hause gemacht werden.

- Bescheinigung über die Meldezeiten im Bundesgebiet ab dem 01.01.1995

Bei einem oder mehreren zwischenzeitlichen Wohnsitz(en) in einem anderen Bundesland sind weitere Unterlagen erforderlich, die den dortigen Aufenthalt belegen. Dies können etwa Arbeitsverträge, Mietverträge oder Zeugnisse sein.

Die Bescheinigung ist nur bei erstmaliger Beantragung erforderlich.

- Nachweis über den Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit

Im Original und in Kopie: z. B. Erwerbssurkunde, Auszug aus dem Personenstandsregister oder Bescheinigung des Generalkonsulats oder der Botschaft, bei türkischen Staatsangehörigen auch den „Nüfus Kayit Örneği“ (mit Übersetzung).

Der Nachweis ist nur bei der erstmaligen Beantragung des Aufenthaltstitels erforderlich.

- Nachweis über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit

Einbürgerungsurkunde (im Original und in Kopie)

- Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate)

Das Führungszeugnis kann bei jedem Bürgerbüro beantragt werden (gebührenpflichtig). Ein Führungszeugnis für private Zwecke ist ausreichend.

Das Führungszeugnis ist nur bei der erstmaligen Beantragung des

Aufenthaltstitels erforderlich.

- Nachweise zum gesicherten Lebensunterhalt

Alle Unterlagen sind im Original und in Kopie vorzulegen:

Arbeitnehmer:

Arbeitsvertrag, aktuelle Bescheinigung des Arbeitgebers, Gehaltsnachweise der letzten 6 Monate

Selbständige:

vom Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Steuerbevollmächtigten ausgefüllter Prüfungsbericht zusammen mit den darin genannten Unterlagen (z. B. Handelsregisterauszug), letzter Steuerbescheid

Freiberufler:

Steuerbescheide, Kontoauszüge, Abrechnungen u.ä. Belege über einen regelmäßigen Mittelzufluss

Ruheständler:

Rentenbescheide

- Mietvertrag oder Kaufvertrag mit Angabe der Wohnfläche  
Im Original und in Kopie
- Wohnkosten  
Nachweise über die monatlichen Mietkosten oder Kosten der bewohnten Immobilie (jeweils im Original und in Kopie)
- Krankenversicherung

Der Nachweis eines gesicherten Lebensunterhalts umfasst auch einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz. Gesetzlich Krankenversicherte sind ausreichend versichert. Privat Krankenversicherte müssen auf Art und Umfang ihrer Krankenversicherung achten. Für mehr Informationen dazu bitte das Merkblatt lesen.

- Nachweis über den Hauptwohnsitz im Kreis Rendsburg-Eckernförde
  - Bescheinigung über die Anmeldung der Wohnung (Meldebestätigung) **oder**
  - Mietvertrag und Einzugsbestätigung des Vermieters

## **GEBÜHREN**

Die folgenden Gebühren bemessen sich nach dem jeweiligen technischen Aufwand bei der Ausstellung des Aufenthaltstitels. Sie betragen ab dem 01.09.2017 für:

- Erwachsene:  
56,00 bis 113,00 Euro für die erstmalige Erteilung des Aufenthaltstitels (Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis);  
49,00 bis 96,00 Euro für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis
- Minderjährige:  
28,00 bis 55,00 Euro für die erstmalige Erteilung des Aufenthaltstitels (Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis);  
24,50 bis 48,00 Euro für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

## **RECHTSGRUNDLAGEN**

§ 38 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz – AufenthG  
§ 25 Staatsangehörigkeitsgesetz StAG